

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
02 Amprion GmbH vom 16.03.2026 04 Avacon Netz GmbH 05 BAIUD Bundeswehr vom 12.03.2026 08 Bundesnetzagentur vom 12.03.2026 14 Ericsson Services vom 17.03.2026 18 Exxon Mobil Productions vom 16.03.2025 20 Gasunie vom 16.03.2026 29 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Bentheim vom 17.04.2026 44 TenneT TSO vom 13.03.2026 47 Vodafone vom 15.04.2026 48 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vom 12.03.2026 49 Wasserverband Hümmling vom 02.04.2026 50 Zentrale Polizeidirektion vom 17.03.2026	03 Amt für regionale Landesentwicklung 06 Bischöfl. Generalvikariat 07 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 10 Deutsche Post AG 12 Energiegenossenschaft Nahwärme Emstal eG 13 E-Plus Service GmbH 15 Ev.-luth. Kirchengem. Lathen 16 Ev.-luth. Kirchenkreis EL-Benth., Meppen 19 Forstamt Weser Ems 21 Gem. Fresenburg 22 Gem. Lathen 23 Gem. Niederlangen 24 Gem. Oberlangen 26 Gemeinde Renkenberge 27 Gemeinde Sustrum 28 Glasfaser-Nordwest 30 IHK Osnabrück-Emsland- Grfsch. Bentheim 31 Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Antonius 33 LGLN Katasteramt Meppen 37 NLWKN Meppen 38 SG Dörpen 39 SG Lathen 40 SG Sögel 41 Staatl. Baumanagement OS-EL 42 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 43 Telefonica Germany – München 46 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Emsland vom 22.04.2026 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Hinweis: Der Standort FR 26 liegt im Übergangsbereich zur Melstruper Beeke, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgesetzt ist. Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in den Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Hochwasserschutz) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Es wird deshalb empfohlen, das am Standort FR 26 geplante Vorhaben mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. <u>Städtebau</u> Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird geregelt, dass sich der einfache Bebauungsplan auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i. V. m. § 201 BauGB und gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen) sowie von Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, bezieht. Die letztgenannten Anlagen gehen über die Privilegierung bzw. Zulässigkeit nach § 35 BauGB hinaus, so dass mit der Zulassung dieser Anlagen in den Baufenstern Baurecht geschaffen wird. In der Begründung ist dies bspw. auf S. 24 und S. 28 anders beschrieben. Die Begründung ist auch im Hinblick auf eine sorgfältige Abwägung zu berichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorgesehen. Zutreffend ist, dass Tierhaltungsanlagen oberhalb der UVPG-Schwellenwerte nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterfallen und deren Zulässigkeit grundsätzlich nur auf Grundlage entsprechender bauleitplanerischer Festsetzungen erfolgen kann. Die vorliegende Planung dient jedoch vorrangig der räumlichen Steuerung und Konzentration von Tierhaltungsanlagen auf geeignete Standorte im Sinne des gemeindlichen Gesamtkonzeptes. Hierzu wird der bestehende einfache Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB geändert, der die zulässige Art der baulichen Nutzung regelt und im Übrigen eine Ausschluss- und Lenkungswirkung entfaltet. Soweit der Bebauungsplan auch nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen erfasst, schafft er die planerische Grundlage für eine standortbezogene Steuerung dieser Vorhaben. Eine unmittelbare Vorhabenzulassung erfolgt hierdurch jedoch nicht; die abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit bleibt dem jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Begründung wird zur Klarstellung angepasst.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Emsland vom 22.04.2026 <u>Naturschutz und Forsten</u> Artenschutz -- Eingriffsregelung - Emissionen: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 keine grundsätzlichen Bedenken. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Die Bauvorhaben befinden sich im Außenbereich und sind durch ausreichend bemessene Anpflanzungsmaßnahmen einzugrünen und damit in die dortige freie Landschaft einzubinden. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschrieben werden. So sind z. B. die Abstände zum Wald bei jeder einzelnen Prüfung, aufgrund der unterschiedlich großen Tierhaltungsanlagen und damit variierender Immissionsbelastungen, jeweils gesondert zu ermitteln. Darüber hinaus können sich z. B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann. Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o.ä.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen (Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels, Stand 2021, dritte Ebene) und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen in der Regel auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzuprüfen. Auf der übergeordneten F-Plan-Ebene fand diesbezüglich bereits eine Vorabstimmung zwischen dem Fachbereich Planen & Bauen der Samtgemeinde Lathen und der UNB des Landkreises Emsland statt. <u>Straßenverkehr</u> Sobald die Einmündungen für Wirtschaftswege entsprechend dem Musterblatt Einmündung hergestellt sind, ist der Verkehrsbehörde ein anordnungsfähiger Verkehrszeichen- und Markierungsplan vorzulegen.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

09 Deutsche Bahn AG vom 19.03.2026

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG, GB Fahrwege und GB Personenbahnhöfe und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten:

Die Teilbereiche in den Gemeindegebieten liegen in nachfolgenden Entfernungen:
FR26 in ca. 715m Entfernung zu den Gleisanlagen
FR26b in ca. 2.100m Entfernung zu den Gleisanlagen bzw. ca. 100m Entfernung zum Mast Nr.3555 der o.g. BSL Nr. 542, bzw. angrenzend zum Schutzstreifenbereich (20m rechts und links) der Leiterseile der o.g. BSL.

Die Erweiterung im Bereich der Fläche FR26b soll nach Osten erfolgen, somit in weiterer Entfernung zur Bahnstromleitung der DB Energie GmbH.

Bei dem geplanten o.g. Verfahren bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahmen:

Mit unseren nachfolgenden Schreiben haben wir bereits Stellung genommen. Diese behalten auch in diesem Verfahrensschritt zur Bauleitplanung aufgrund der Nähe zur BSL Nr. 542, Mast Nr 3555 Gültigkeit und sind zu beachten:

- Schreiben vom 03.04.2024 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-24-178310 an die
Samtgemeinde Lathen / bauleitplanung@lathen.de
25.4 Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Lathen
Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen-
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Schreiben vom 18.11.2024 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-24-192374 an die
Stadt Bad Bentheim / bauleitplanung@lathen.de
25.4 Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Lathen
Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen-

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Abstand sind keine Auswirkungen auf die Bahnstromleitungen zu erwarten.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
09 Deutsche Bahn AG vom 19.03.2026 hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Schreiben vom 07.05.2025 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-25-205131 an die Samtgemeinde Lathen / bauleitplanung@lathen.de Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung - Schreiben vom 25.11.2025 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-25-222249 an die Samtgemeinde Lathen / bauleitplanung@lathen.de 25.5 Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lathen, Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen- hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke bzw. die Anlagen der Bahnstromleitung nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherren, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass planfestgestellte Bahnanlagen nicht überplant wurden. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für die Flächen angrenzend zur BSL oder den DB-Eigentumsflächen- & Anlagen sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir weisen darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planfestgestellte Bahnanlagen werden nicht überplant. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
09 Deutsche Bahn AG vom 19.03.2026	
Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16.04.2026	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend beachtet.
17 EWE Netz GmbH vom 16.03.2026	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17 EWE Netz GmbH vom 16.03.2026 Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebierschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.04.2026 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige	
	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des NIBIS-Kartenservers bestehen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.04.2026 nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
34 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.04.2026 Die Samtgemeinde Lathen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“. Die Änderung betrifft lediglich die dargestellten Sonderbauflächen und Flächen für Landwirtschaft. Die Aussagen in der Begründung zur 5. Änderung des FNP Nr. 25 sind weiterhin gültig. Die Ausschlusswirkung für Tierhaltungsanlagen außerhalb der Sonderbauflächen bleibt weiterhin bestehen. Die Änderung ist notwendig geworden, weil: - die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Bauflächen nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt, da z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Bauflächen realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Tierwohl, Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen. - Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Bauflächen zugeteilt bekommen. Die Änderung 25.5 des Flächennutzungsplanes steht kurz vor dem Abschluss. Aus dem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan entwickelt. Damit in den Sonderbauflächen Baurecht nach § 35 (1) Nr. 4 geschaffen wird, wird der Bebauungsplan Nr. 26 geändert. Der Betrieb FR 26 betreibt auf der Hofstelle und am Außenstandort FR 26b die Fresaufzucht und Bullenmast. Zur Sicherung des Familieneinkommens ist der Neubau eines Bullenstalles mit 182 Plätzen und ein Kälberstall mit 100 Plätzen sowie eine Festmistplatte im Bereich des Bauflächen FR 26b geplant, so dass dort das Bauflächen Richtung Osten erweitert werden soll. Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen Tierhaltung entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
34 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.04.2026	
35 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 13.03.2026	
Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise gem. Ziffer 9 „Verkehrliche Erschließung“ der Entwurfsbegründung bestehen seitens der NLStBV – Geschäftsbe- reich Lingen – keine Bedenken gegen die Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
36 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 13.03.2026	
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung erfolgt keine Inanspruchnahme von Waldflächen.
45 Unterhaltungsverband 102 „Ems III“ vom 21.04.2026	
Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen unter Berücksichtigung der nachstehenden Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1. Der UV 102 „Ems III“ ist im wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Am Verbandsgewässer Melstruper Beeke ist der Räumstreifen in einer Breite von 5 m ab der Böschungsoberkante freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Flächennutzungsplan-Gebietes an Verbandsgewässern vorgesehen sein, so ist auch hier ein Abstand von 5 m (Räumstreifen) einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.